



NR. 493 | 12.12.2024

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Beitragsordnung

der Studierendenschaft

der Folkwang Universität der Künste

vom 11.12.2024



Gemäß des § 49 Absatz1 Satz 3 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), erlässt die Studierendenschaft der Folkwang Universität der Künste folgende Beitragsordnung:

### **§ 1**

#### **Erhebung von Beiträgen**

(1) Die Studierendenschaft der Folkwang Universität der Künste erhebt unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen von allen Studierenden der Folkwang Universität der Künste die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge. Diese sind jedes Studiensemester zu entrichten.

(2) Beiträge im Sinne dieser Ordnung sind der Studierendenschaftsbeitrag (AStA-Beitrag) und der Mobilitätsbeitrag (Beitrag für das Deutschlandsemesterticket).

### **§ 2**

#### **Beitragspflichtige**

Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Beitragspflicht und Beitragshöhe**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Einschreibung und bei der Rückmeldung. Wird mit der Rückmeldung zugleich die Beurlaubung gewährt, so wird nur der Studierendenschaftsbeitrag fällig.

(2) Der Studierendenschaftsbeitrag (AStA-Beitrag) beträgt 23 Euro ab dem Sommersemester 2025.

(3) Die Höhe des Mobilitätsbeitrages beträgt die mit dem zuständigen Verkehrsunternehmen vertraglich vereinbarten Kosten für das Deutschlandsemesterticket.

### **§ 4**

#### **Fälligkeit der Beiträge**

(1) Die Beiträge werden am Tage des Entstehens der Beitragspflicht gemäß § 3 dieser Ordnung fällig.

(2) Die Zahlung hat innerhalb der von der Hochschule für die Einschreibung, Rückmeldung oder

Beurlaubung beschlossenen und bekannt gegebenen Fristen zu erfolgen.

(3) Die Beiträge sind an die Studierendenschaft zu zahlen. Sie werden von der Hochschulverwaltung kostenfrei für die Studierendenschaft erhoben und auf das Konto der Studierendenschaft überwiesen.

## **§ 5**

### **Ausnahmen und Befreiung**

(1) Vom Mobilitätsbeitrag ausgenommen sind:

1. Gasthörer\*innen sowie Zweithörer\*innen;

Zweithörer\*innen können auf Antrag den Mobilitätsbeitrag entrichten, um die Fahrtberechtigung zu erhalten. Der Antrag ist beim AStA zu stellen.

2. Berechtigte nach dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen), die einen Anspruch auf Beförderung haben und diesen nachweisen;

3. Berechtigte nach dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen), die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen.

4. Studierende, die sich aufgrund ihres Studiums nachweislich für ein Semester im Ausland aufhalten (Urlaubssemester).

Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden, sind berechtigt auf Antrag bei dem AStA den Mobilitätsbeitrag zu entrichten, um das Semesterticket auch während des Urlaubssemester zu erhalten.

(2) Aufgrund sozialer Härten kann von der Erhebung des Mobilitätsbeitrages abgesehen werden. Näheres regelt die Ordnung zur Befreiung vom Mobilitätsbeitrag in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6**

### **Rückerstattung des Mobilitätsbeitrags**

Bei Exmatrikulation innerhalb eines laufenden Semesters können Ticketanteile von vollen, noch nicht begonnenen Monaten ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation bis zum Ende des laufenden Semesters zurückerstattet werden.

**§ 7****Haushaltsplan**

Das Beitragsaufkommen nach dieser Ordnung und dessen geplante Verwendung wird im Haushaltsplan der Studierendenschaft nach der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW – HWVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung vollständig ausgewiesen.

**§ 8****Änderungen**

Die Änderung dieser Ordnung erfolgt durch den Beschluss des Studierendenparlaments. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Rektorats.

**§ 9****Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Beitragsordnung tritt die Beitragsordnung vom 12.07.2017 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 03.12.2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 11.12.2024.

(1) Gegen diese Ordnung kann gemäß § 13 Absatz 5 KunstHG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Folkwang Universität der Künste nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Essen, den 03.12.2024  
Der Vorsitzende des Studierendenparlaments  
Thiemo Peiler

Essen, den 11.12.2024  
Der Rektor  
Prof. Dr. Andreas Jacob